



Hinweise für Veranstalter für die Durchführung von Sanitätsdiensten

- Das GEORGSWERK DUISBURG e.V. übernimmt im Rahmen seiner gesundheitsfürsorgenden Aufgabenstellung die Sicherstellung von Sanitätsdiensten bei Veranstaltungen auf der Grundlage der vom Veranstalter auf der Einsatzanforderung mitgeteilten Angaben.
- Die Sicherstellung des Sanitätsdienstes umfaßt dabei die Durchführung von Lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Maßnahmen zur Ersten Hilfe und allgemeine Betreuungsmaßnahmen.
- Dabei kommen nur dem Einsatz angemessen ausgebildete und ausgestattete Mitarbeiter zum Einsatz.
- Unsere Einsatzkräfte sind ehrenamtlich tätig und erhalten nur eine Aufwandsentschädigung für Fahrtkosten und ggf. Verpflegung.
- Wir bemühen uns, übernommene Einsätze nach bestem Wissen durchzuführen. Ein Rechtsanspruch auf Erfüllung besteht allerdings nicht. Dies gilt insbesondere bei Krankheit, Unfall oder höherer Gewalt. Das Team des GEORGSWERK DUISBURG e.V. ist in einem solchen Fall bemüht, schnellstmöglich einen Ersatz zu organisieren; kann die Stellung eines Ersatzes für ausgefallene Sanitäter aber nicht in jedem Fall garantieren. In diesem Falle erfolgt keine Berechnung des Einsatzes.
- Das GEORGSWERK DUISBURG e.V. ist nicht verantwortlich für solche Belange, die außerhalb der Durchführung von Erste-Hilfe oder Betreuungsmaßnahmen liegen. Dazu zählen z.B.:
 1. Die Einrichtung, Kennzeichnung oder das Offenhalten von Flucht- und Rettungswegen.
 2. Die Zugangsregelung und -kontrolle sowie jedwede ordnungsdienstliche Tätigkeit.
 3. Maßnahmen gegen Brandgefahr oder sonstige feuerwehrtechnische Tätigkeiten.
 4. Die Einholung erforderlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern diese nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätsdienstes betreffen und diese dem GEORGSWERK DUISBURG e.V. rechtzeitig – spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn – schriftlich bekanntgegeben wurden.
- Das GEORGSWERK DUISBURG e.V. haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte in Verbindung mit der Durchführung des Sanitätsdienstes schuldhaft verursacht wurden. Eine Haftung infolge von Fahrlässigkeit ist – sofern gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
Das GEORGSWERK DUISBURG e.V. wird jedoch von jedweder Haftung für Schäden freigestellt, die auf eine medizinisch-sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, daß der Veranstalter wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben zu Art und Umfang der Veranstaltung gemacht hat, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekanntgegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Fall stellt der Veranstalter das GEORGSWERK DUISBURG e.V. auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.
- Das notwendige Material wird vollständig von uns mitgebracht, es sei denn, es ist mit dem Veranstalter eine andere Vereinbarung getroffen worden.
- Der Veranstalter sorgt dafür, daß die Sanitäter einen angemessenen Raum o.ä. für die sanitätsdienstliche Versorgung zur Verfügung gestellt bekommen. Es muß warmes fließendes Wasser sowie ein geeignetes WC kurzfristig erreichbar sein.
- Mit dem Auftraggeber wird eine Aufwandsentschädigung vereinbart, die nach Rechnungsstellung zu begleichen ist. Mit dieser Aufwandsentschädigung bestreiten wir die Kosten für Material, Versicherung, Büroumlage, Aufwandsentschädigung für die Helfer usw. Für den Veranstalter sind mit der Zahlung der vereinbarten Aufwandsentschädigung alle Kosten im Zusammenhang mit unserem Einsatz abgedeckt.
- Unsere Sanitäter melden sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei Ihnen an. Am Ende des Einsatzes melden sie sich wieder bei Ihnen ab.
- Die Durchführung des Sanitätsdienstes organisiert das GEORGSWERK DUISBURG e.V. nach eigenem Ermessen unter eigener Leitung in enger Absprache mit dem Veranstalter.
- Vertretern der Einsatzleitung des GEORGSWERK DUISBURG e.V. ist jederzeit Zugang zu den eingesetzten Sanitätern zu gewähren.
- Ein eingesetzter Krankenkraftwagen dient, sofern keine anderen Absprachen getroffen worden sind, als Unfallhilfsstelle und damit nicht dem Transport von Patienten.
- Ergibt sich aus irgendeinem Grunde die Undurchführbarkeit des Sanitätsdienstes, sind die Sanitäter zu jederzeitigem Abbruch ihres Dienstes berechtigt. Dabei haben sie den Veranstalter rechtzeitig zu informieren und ihm – sofern möglich – Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.